

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Susanne Ganster (CDU)
– Drucksache 17/750 –

Verbot der Vollverschleierung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/750** – vom 19. August 2016 hat folgenden Wortlaut:

Aktuell wird in Deutschland über ein Verbot der Vollverschleierung diskutiert. In anderen europäischen Ländern wurde bereits ein solches Verbot verhängt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung, dass Frauen in der Öffentlichkeit vollverschleiert in Burka oder Niqab zu sehen sind, hinsichtlich unseres Demokratieverständnisses, der Gleichberechtigung von Mann und Frau und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau?
2. Wird die Landesregierung ein Verbot der Vollverschleierung mittragen bzw. initiieren? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Fragestellung impliziert aufgrund der Bezugnahme auf ein nicht näher konkretisiertes Demokratieverständnis eines nicht bezeichneten Personenkreises sowie die Gleichberechtigung von Frau und Mann und das Selbstbestimmungsrecht der Frau, dass die Vollverschleierung von betroffenen Frauen nicht freiwillig getragen wird. Darüber, ob dies tatsächlich der Fall ist, liegen der Landesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor. Ferner suggeriert die Fragestellung, dass der Staat hier zum Schutz der betroffenen Frauen tätig werden muss, gegebenenfalls durch ein Verbot der Vollverschleierung. Dass diese zwingend zum Schutz der Frauen zu verbieten wäre, lässt sich aus der Verfassung jedenfalls nicht ableiten. Eine derartige Schutzpflicht des Staates, die unmittelbar in den privaten Lebensbereich der Betroffenen eingreift, dürfte verfassungsrechtlich schwer zu begründen sein. Sie ergibt sich insbesondere nicht aus dem Gleichheitsgrundrecht des Art. 3 des Grundgesetzes (GG), auf den der Antrag mit dem Hinweis auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau abhebt. Zwar normiert Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG ein explizites Förderungsgebot, aufgrund dessen Maßnahmen zur Angleichung der Lebensverhältnisse von Männern und Frauen ergriffen werden sollen. Der Staat erhält dadurch aber keinen Erziehungsauftrag, der ihm aufgeben würde, ein Verbot der Vollverschleierung auch gegen den Willen der betroffenen Frauen durchzusetzen. Schließlich ist nach deutschem Recht keine Frau verpflichtet, eine Vollverschleierung zu tragen. Wird sie hierzu von einer anderen Person gleichwohl gezwungen, ist dies gegebenenfalls als Nötigung strafbar.

Zu Frage 2:

Ein generelles, unbeschränktes Verbot der Vollverschleierung (Burka, Niqab) im öffentlichen Raum dürfte gegen das Neutralitätsgebot des Grundgesetzes in religiösen und weltanschaulichen Angelegenheiten verstoßen und sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen lassen. Nicht zulässig ist vor allem eine Beschränkung der Religionsfreiheit durch ein direkt gegen den Glauben oder die Religionsfreiheit gerichtetes Gesetz, insbesondere dann nicht, wenn sich die Beschränkung gegen einen bestimmten Glauben oder eine bestimmte Religion richtet. Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist.

Nach Art. 4 Abs. 1 GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Dies wird noch durch Artikel 4 Abs. 2 GG verstärkt, der die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Geschützt ist damit nicht nur die private Ausübung des Glaubens, sondern auch dessen öffentliche Bekundung. Auch das Tragen besonderer Kleidung kann als Ausdruck der religiösen Überzeugung dem Schutz des Art. 4 GG unterfallen. Bei der Wür-

b. w.

digung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, kommt dem Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers maßgebliche Bedeutung zu.

Nach der Rechtsprechung kann eine Verschleierung ein religiöses Bekenntnis sein. Das Bundesverfassungsgericht hat dies für das Kopftuch bejaht und betont, es komme nicht auf die umstrittene Frage an, ob und inwieweit die Verschleierung für Frauen von Regeln des islamischen Glaubens vorgeschrieben sei; bei der Würdigung eines von Einzelnen als Ausdruck seiner Glaubensfreiheit reklamierten Verhaltens dürfe das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben. Ein Bedeckungsgebot wird im Islam teilweise als unbedingte Pflicht eingeordnet. Wie weit eine Frau sich verschleiern muss, steht somit in starker Abhängigkeit zu den regionalen Traditionen und ihrer Frömmigkeit. Das Tragen einer Burka fällt damit in den Schutzbereich von Art. 4 GG, soweit die Trägerin dies als verbindlich von den Regeln ihrer Religion vorgeschrieben empfindet. Soweit die Burka aus anderen Motiven – etwa aufgrund äußeren Zwangs – getragen wird, unterfällt dies nicht dem Schutzbereich des Art. 4 GG.

Die durch Art. 4 Abs.1 und 2 GG geschützte Religionsfreiheit ist vorbehaltlos gewährleistet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts finden die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Verfassung in den kollidierenden Grundrechten Dritter und in den mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgütern ihre Grenzen. Zu der durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützten Religionsfreiheit gehört auch das Recht, keinem religiösen Bekenntnis anzuhängen und nicht zur Teilnahme an religiösen Handlungen gezwungen zu werden. Die Gewährleistung der negativen Religionsfreiheit könnte unter Umständen gebieten, extreme Formen der Religionsausübung in der Öffentlichkeit zu unterbinden. Ob das Tragen der Burka eine solche extreme Form der Religionsausübung ist, dürfte bereits fraglich sein. Denn in dem freiheitlichen, von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen gekennzeichneten Staat des Grundgesetzes hat der Einzelne grundsätzlich kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen verschont zu bleiben.

Von der Frage, ob ein uneingeschränktes Verbot der Vollverschleierung verfassungsrechtlich zulässig ist, zu unterscheiden ist die Frage, inwiefern ein Verbot der Vollverschleierung aus anderen Gründen (z. B. zur Identifizierung, wegen der Neutralität des Staates im schulischen Bereich) bereichsspezifisch in Betracht kommt. Hier ist für einzelne Bereiche denkbar, dass eine Einschränkung der Religionsfreiheit durch ein gesetzliches Verbot der Vollverschleierung aufgrund kollidierender Grundrechte Dritter oder wegen Rechtsgütern mit Verfassungsrang erfolgen kann, wenn dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird.

Der Diskussion eines Verbots der Vollverschleierung für konkrete Bereiche, in denen Grundrechte Dritter oder Rechtsgüter von Verfassungsrang unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem Grundrecht der Religionsausübung gegeneinander abzuwägen sind, wird sich die Landesregierung nicht verschließen. Ein generelles, unbeschränktes Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum wird sie jedoch weder initiieren noch unterstützen. Ungeachtet der rechtlichen Bedenken hiergegen gibt es auch aus frauenpolitischer Sicht keine überzeugenden Gründe für ein Verbot der Vollverschleierung. Es kann bereits bezweifelt werden, ob ein Verbot tatsächlich eingehalten würde. Selbst wenn dies ganz oder teilweise der Fall wäre, könnte ein Verbot zu einer Isolation betroffener Frauen führen, was schließlich ihre Teilhabe an Gesellschaft und Bildung und damit ihre Integration erschweren oder gar verhindern könnte.

Herbert Mertin
Staatsminister